



HOCHSCHULE OSNABRÜCK

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Ordnung über den
Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen
für den Bachelorstudiengang
Allgemeine Verwaltung**

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 02.10.2019,
genehmigt vom Präsidium am 13.11.2019, genehmigt durch den Stiftungsrat am 12.12.2019, veröffentlicht am
13.12.2019*

§ 1

Vorbereitungsdienst

- (1) Der Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung ist ein Bachelorstudiengang im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO).
- (2) Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung ist die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 Fachrichtung Allgemeine Dienste nach der NLVO durch eine in der Anlage 1 genannte Einstellungsbehörde und eine damit verbundene Entsendung zum Studium an der Hochschule Osnabrück.

§ 2

Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Beginn des Bewerbungszeitraums des Wintersemesters 2020/2021 in Kraft.

**Anlage 1 zu § 1 der Ordnung über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen
für den Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung**

Bisherige Kooperationspartner der Hochschule Osnabrück - Stand 18.09.2019 - sind:

- Land Niedersachsen